

Statuten

der

Pfadi Phoenix Chur

A. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pfadi Phoenix Chur besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur.

Die Pfadi Phoenix Chur ist Mitglied des Kantonalverbandes der Battasendas Grischun und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Die Pfadi Phoenix Chur ist Rechtsnachfolgerin der Pfadi Chur, welche ihrerseits Rechtsnachfolgerin des seit 1918 bestehenden Pfadicorps Chur und der seit 1931 bestehenden Maitlapfadi Chur ist, und der 1937 gegründeten Pfadiabteilung St. Luzi Chur.

Die Pfadi Phoenix Chur übernimmt alle Aktiven und Passiven mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

2. Zweck

Die Pfadi Phoenix Chur bezweckt die Förderung der Pfadibewegung in Chur und Umgebung. Die Tätigkeit basiert auf den von Robert Baden-Powell angeregten Pfadimethoden, dem Pfadigesetz und dem Pfadiversprechen. Die Pfadi Phoenix Chur beachtet zudem die Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie die Zielsetzungen des Kantonalverbandes der Battasendas Grischun und der PBS.

Die Pfadi Phoenix Chur ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

3. Formen der Mitgliedschaft

Die Pfadi Phoenix Chur umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

4. Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Pfadi Phoenix Chur aufgeführt ist.

Die Aktivmitglieder der Pfadi Phoenix Chur sind automatisch Mitglieder der Battasendas Grischun und der PBS.

5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind die Mitglieder der anerkannten Altpfadi Vereine (APV) sowie die Gönnerinnen und Gönner.

Gönnerinnen und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag bezahlen oder die Pfadi Phoenix Chur in anderer Form materiell oder finanziell unterstützen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Abteilungskomitee Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Pfadi Phoenix Chur verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen an die Pfadi Phoenix Chur befreit.

7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Personen, welche der Pfadi Phoenix Chur als Aktivmitglied beitreten möchten, erklären gegenüber der Abteilungsleitung ihren Willen der Pfadi Phoenix Chur beitreten zu wollen in Textform (z.B. schriftlich, per Mail) und unter Angaben ihrer Personalien. Bei Minderjährigen hat die Erklärung durch eine Inhaberin oder einen Inhaber der elterlichen Sorge zu erfolgen. Die Aufnahme in die Pfadi Phoenix Chur ist erfolgt, sobald die Person im Bestandesverzeichnis der Pfadi Phoenix Chur eingetragen worden ist.

Gönnerinnen und Gönner treten der Pfadi Phoenix Chur durch die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrages bei.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss gegenüber der Abteilungsleitung erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt vollständig geschuldet.

Ein Ausschluss kann vom Abteilungskomitee beschlossen werden, wenn gegen die Statuten, Reglemente oder gegen Pfadigrundsätze verstossen wird. Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen ein Rekurs an den Kantonalvorstand der Battasendas Grischun möglich. Dessen Entscheidung kann bei der Verbandsleitung der PBS angefochten werden.

C. Organisation

9. Organe der Pfadi Phoenix Chur

Die Organe der Pfadi Phoenix Chur sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsleitung
- c) das Abteilungskomitee
- d) die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

a) *Mitgliederversammlung*

10. Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pfadi Phoenix Chur.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern gemäss Ziff. 4 und den Ehrenmitgliedern gemäss Ziff. 6 zusammen. Jedes Aktiv- bzw. Ehrenmitglied hat eine

Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Dieselbe gesetzliche Vertreterin bzw. derselbe gesetzliche Vertreter kann gleichzeitig das Stimmrecht von mehreren Mitgliedern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausüben. Entsprechendes gilt für Mitglieder, über die eine Vertretungsbeistandschaft errichtet worden ist, für die Beiständin bzw. den Beistand.

Die anerkannten Altpfadivereine (APV) sind mit je zwei Stimmen an der Mitgliederversammlung vertreten.

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Abteilungskomitees einberufen. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird im Jahresprogramm der Pfadi Phoenix Chur publiziert.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Abteilungskomitees oder auf Antrag von 20 % der Aktiv- und Ehrenmitglieder der Pfadi Phoenix Chur jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angaben der Traktanden spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder der Pfadi Phoenix Chur. Anträge und weitere Traktanden, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Aktiv- bzw. Ehrenmitglied dem Präsidenten des Abteilungskomitees in Textform bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu aufgeführten Traktanden können auch nach der Zustellung der Traktandenliste und an der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden.

12. Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Abteilungskomitees leitet in der Regel die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann die Leitung der Mitgliederversammlung bzw. einzelner Traktanden einem anderen Mitglied des Abteilungskomitees übertragen werden.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Für die Auflösung des der Pfadi Phoenix Chur bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der das Traktandum leitenden Vorsitzenden. Die Abstimmungen bzw. Wahlen werden in der Regel durch offenes Handerheben ermittelt. $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten kann eine geheime, schriftliche Abstimmung bzw. Wahl verlangen.

13. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Abnahme der Jahresberichte des Abteilungskomitees und der Abteilungsleitung,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung des Abteilungskomitees und der Abteilungsleitung,
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Budgets,

- Festsetzen des Maximalbetrages für ausserordentliche, einmalige Aufwendungen zuhanden des Abteilungskomitees,
- Wahl für eine zweijährige Amtsdauer: Präsidentin oder Präsident des Abteilungskomitees, die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees und die Rechnungsrevisoren/-innen. Wiederwahl ist bis zu einer maximalen Amtszeit von 8 Jahren möglich;
- Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus wichtigen Gründen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Abteilungskomitee vorgelegt werden,
- Entscheid über den Beitritt und Austritt in bzw. aus anderen Organisationen,
- Verabschiedung und Revision der Statuten,
- Auflösung der Pfadi Phoenix Chur.

b) Die Abteilungsleitung

14. Stellung und Zusammensetzung der Abteilungsleitung

Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die operativen Aktivitäten der Pfadi Phoenix Chur.

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter bilden gemeinsam mit den Stufenleiterinnen und den Stufenleitern die Abteilungsleitung. Es ist eine nach partnerschaftlichen Grundsätzen gestaltete Leitung der Abteilung anzustreben. Co-Leitungen sind möglich.

Alle Geschlechter müssen in der Abteilungsleitung angemessen vertreten sein.

15. Wahl und Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter wird vom Abteilungskomitee gewählt. Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung sind Mitglieder von Amtes wegen.

Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- Sicherstellung regelmässiger und guter Aktivitäten der Pfadi Phoenix Chur und einer guten Führung aller Einheiten,
- Sicherstellung, dass die Leiterinnen und Leiter gut ausgebildet sind; Ihr obliegt die Planung der Ausbildung auf Abteilungsebene;

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für die Koordination der Aktivitäten der Pfadi Phoenix Chur zuständig und leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter vertritt die Pfadi Phoenix Chur gegenüber Dritten (z.B. gegenüber den Eltern, dem Kantonalverband, den Bundesorganen, Behörden und der Öffentlichkeit).

c) Das Abteilungskomitee

16. Stellung, Zusammensetzung und Wahl des Abteilungskomitees

Das Abteilungskomitee ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und leitet die Pfadi Phoenix Chur strategisch.

Das Abteilungskomitee setzt sich aus fünf bis höchstens sieben, volljährigen Mitgliedern zusammen, die Eltern von Mitgliedern, ehemalige Pfadfinderinnen bzw. Pfadfinder oder sonst der Pfadi nahestehende Personen sein können, wobei mindestens 1/3 der Mitglieder Eltern und mindestens 1/3 der Mitglieder ehemalige Pfadis sein sollen.

Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird in ihre bzw. seine Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich das Abteilungskomitee selbst. Es sind insbesondere Aufgaben / Rollen zu besetzen (auch kombinierbar):

- Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten,
- Kassierin bzw. Kassier,
- Aktuarin bzw. Aktuar,
- Verwaltung Pfadiheime und Pfadilokale,
- Materialverwaltung,
- Mitgliederverwaltung.

17. Aufgaben des Abteilungskomitees

Das Abteilungskomitee unterstützt und fördert die Aktivitäten der Pfadi Phoenix Chur, wobei es der Abteilungsleitung möglichst grosse operative Gestaltungsfreiheit lässt. Das Abteilungskomitee entlastet die Abteilungsleitung von administrativen Aufgaben. Dem Abteilungskomitee obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Vereinsvermögens, erstellen der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung Pfadiheim und Pfadilokale,
- Verantwortlich für Mietverträge und Versicherungen,
- Unterstützung bzw. Betreuung Abteilungsleitung,
- Einberufung, Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Anerkennung der Altpfadivereine auf deren Antrag
- Kontaktpflege mit den Vorständen der Altpfadivereine
- Ausschluss von Mitgliedern.

Das Abteilungskomitee entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Es berücksichtigt dabei die Meinung der Abteilungsleitung.

Das Abteilungskomitee kann bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren.

d) Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

18. Wahl und Aufgaben der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren, welche nicht Mitglied des Abteilungskomitees sein dürfen. Sie überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung in Textform Bericht über den Befund der Revision und beantragen die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

D. FINANZEN, HAFTUNG, VERTRETUNGSBEFUGNIS, VERSICHERUNG, DATENSCHUTZ, STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, INFKRAFTTRETEN

19. Finanzen

Die Mittel der Pfadi Phoenix Chur bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Beiträgen der öffentlichen Hand, weiteren Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten sowie den Vermögenserträgen.

Das Rechnungsjahr der Pfadi Phoenix Chur dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres

20. Haftung der Pfadi Phoenix Chur

Für Verpflichtungen haftet die Pfadi Phoenix Chur ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

21. Vertretungsbefugnis

Die Präsidentin / Der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident oder die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter verpflichten zusammen mit einem anderen Mitglied des Abteilungskomitees die Pfadi Phoenix Chur durch Kollektivunterschrift (kollektiv zu zweien).

22. Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- bzw. Krankenversicherung ist Sache der Mitglieder. Die Pfadi Phoenix Chur hat keine Unfall- bzw. Krankenversicherung zu Gunsten der Mitglieder abgeschlossen.

23. Datenschutz

Die Pfadi Phoenix Chur bearbeitet die Personendaten ihrer Mitglieder, soweit dies für die Erreichung des Vereinszwecks notwendig ist. Sie beachtet dabei das Datenschutzgesetz und die Empfehlungen des eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Mit dem Beitritt zur Pfadi Phoenix Chur stimmt das Mitglied der Weitergabe ihrer Personendaten an die Battasendas Grischun und der Pfadibewegung Schweiz zur Mitgliederverwaltung und an die örtlichen Altpfadfindervereine zur Mitgliederwerbung zu.

24. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr abgeändert werden.

Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des Kantonalverbandes.

25. Auflösung der Pfadi Phoenix Chur

Die Auflösung der Pfadi Phoenix Chur kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäss einberufen wird. Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Material und Vermögen fallen an den Kantonalverband der Battasendas Grischun mit der Auflage der treuhänderischen Verwaltung des Materials bzw. des Vermögens während 10 Jahren für eine mögliche Nachfolgeorganisation der Pfadi Phoenix Chur.

26. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsmitgliederversammlung der Pfadi Phoenix Chur vom XXX angenommen. Sie wurden vom Vorstand der Battasendas Grischun am XXX genehmigt und treten rückwirkend per XXX in Kraft.

Chur, Datum

Vorname Name
Präsidentin / Präsident

Vorname Name
Aktuarin

Chur, Datum

Martina Auer
Präsidentin Battasendas Grischun

Christophe Trüb
Präsident Battasendas Grischun